

12. Nachtragssatzung
zur
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt
Norderstedt (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.xx.2015 folgende 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1 (zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung)

In § 2 Absatz 1 erhält der dritte Satz den folgenden Wortlaut:

Die Reinigungspflicht gilt bei den in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) bis g) in dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang; bei den Straßen der Anlage 2 für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) bis c) in dem in § 3 Absatz 1 bis 6 geschilderten Umfang sowie für Straßenteile e) in dem in § 3 Absatz 1 geschilderten Umfang:

§ 2 (zu Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung)

In Anlage 1 sind folgende Eintragungen neu aufzunehmen:

Bestestieg
Christians-Platz
Eisvogelweg

§ 3

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den xx.xx.2015

Stadt Norderstedt

Der Oberbürgermeister